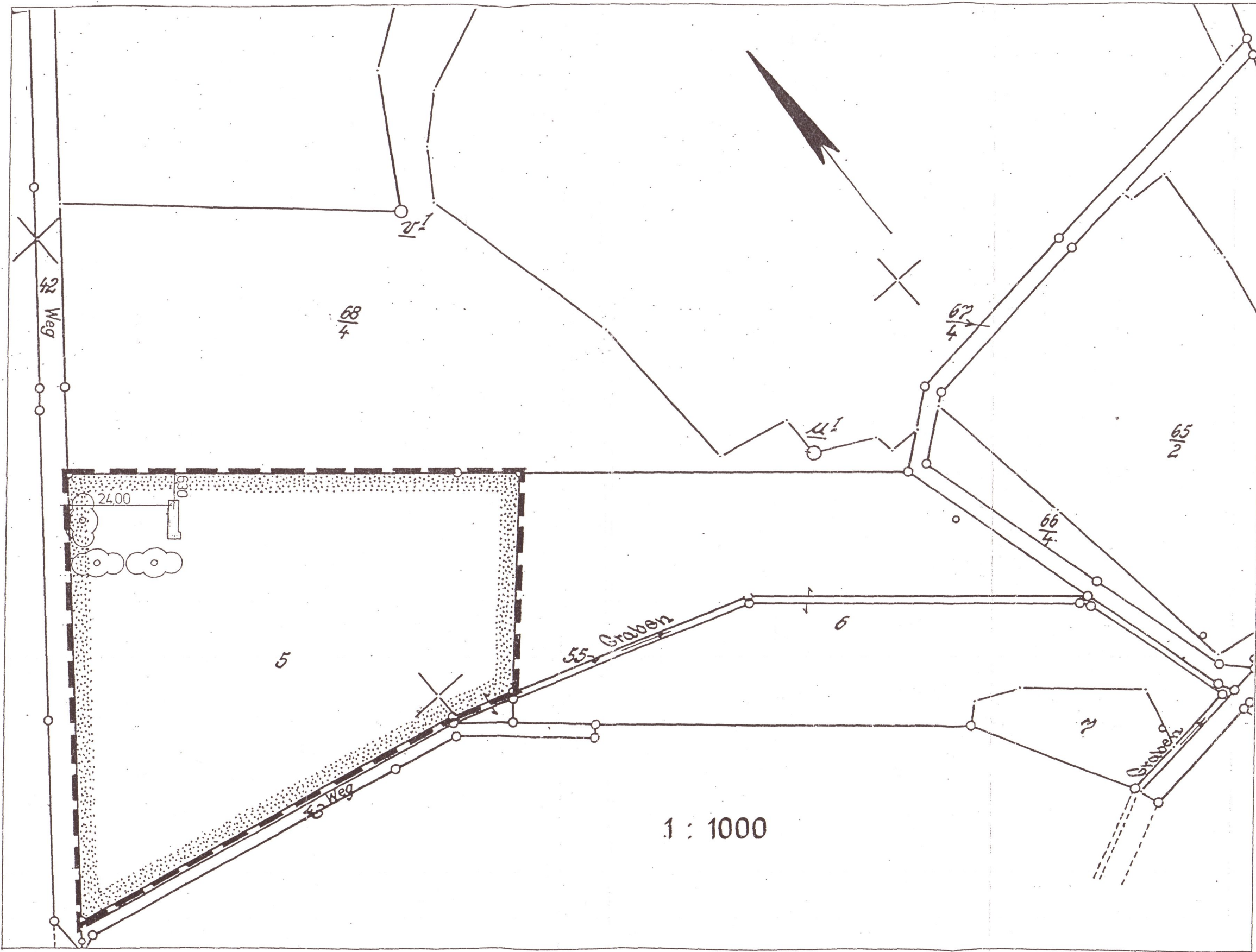




Textfestsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 9 "Modellflug" der Gemeinde Flieden im Bereich der Flurlage "Pferdsgrund"

Gemeinde Flieden

Bebauungsplan "Modellflug"

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage nachfolgender Bestimmungen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
2. Baunutzungsverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 31.01.1990
3. Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990
4. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung und § 9, Abs. 4, BauGB, beruhend auf der Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (GVBl. I. Seite 102) in Verbindung mit § 87 HBO
5. § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise



Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

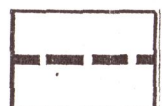


vorhandene Gebäude

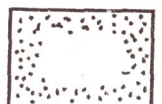
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. (§ 20, Hess. Denkmalschutzgesetz)

Teil A

Planungsrechtliche Festsetzungen



1. Grenze des Geltungsbereiches (§ 9, Abs. 7 BauGB)



2. Geplante private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Modellflug" (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung
Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein Gebäude mit einer Grund- und Geschoßfläche von max. 27 m² zulässig.



3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9, Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 3.1 Auf der privaten Grünfläche sind standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen

(Anpflanzen von Sträuchern gem. § 25 a BauGB), z.B.

Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn *	Acer campestre
Hainbuche *	Carpinus betulus
Hasel *	Corylus avellana
Liguste *	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rosenarten	Rosa spec.
Roter Hartnagel	Cornus sanguinea
Schwarzdorn	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogelkirsche	Crataegus laevigata
Weißdorn	Crataegus monogyna

Die mit * gekennzeichneten Arten können auch als geschnittene Hecke gepflanzt werden. Die Flächen sind Bestandteil der privaten Grünflächen.

Teil B

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 87 HBO

1. Gebäude

Die Traufhöhe der Schutzhütte darf 2,50m, die Firsthöhe 3,20m - gemessen ab der Oberkante des gewachsenen Bodens - nicht überschreiten.

2. Dachgestaltung

Für die Hütte ist ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 20° und 40° vorgeschrieben.

3. Baugestaltung

Die Schutzhütte ist in einfacher Holzbauweise (z.B. Bretterschalung) auszuführen. Eine Gründung ist nur als Punkt- oder Streifenfundament zugelassen.

Außenanstriche sind nur in gedeckten Farben zulässig. Als Dacheindeckung ist die Verwendung von Ziegeln oder Holzschindeln in roten oder rotbraunen Farbtönen zugelassen, sofern kein Grasdach errichtet wird.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist zu versickern.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung hat am 07.03.1994 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 9 "Im Pferdsgrund" gefaßt und am 06.12.1996 öffentlich bekanntgemacht.

2. Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 06.12.1996 im Fliedener Wochenblatt öffentlich bekanntgemacht und am 12.12.1996 durchgeführt.
Eine weitere Bürgerbeteiligung wurde am 15.01.1998 durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte am 09.01.1998 über das Fliedener Wochenblatt.

3. Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 06.12.1996 öffentlich im Fliedener Wochenblatt bekanntgemacht und vom 16.12.1996 bis 16.01.1997 durchgeführt.
Aufgrund von Änderungen, die die Grundlage der Planung berührten, wurde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.11.1997 eine erneute Offenlegung vom 19.01.1998 bis 19.02.1998 durchgeführt, die im Fliedener Wochenblatt vom 09.01.1998 bekanntgemacht wurde.

4. Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.05.1998 den Bebauungsplan Nr. 9 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Flieden, den 16.06.1998

Ebert, Bürgermeister



5. Bestätigungsvermerke der Aufsichtsbehörde (§ 11 BauGB)
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 07. Aug. 1998, Az.: 32.1-FLIEDEN-M

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:
Wendrich-Monten



6. Inkrafttreten (§ 12 BauGB)

Am 16. Okt. 1998

wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, wo die Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden können.

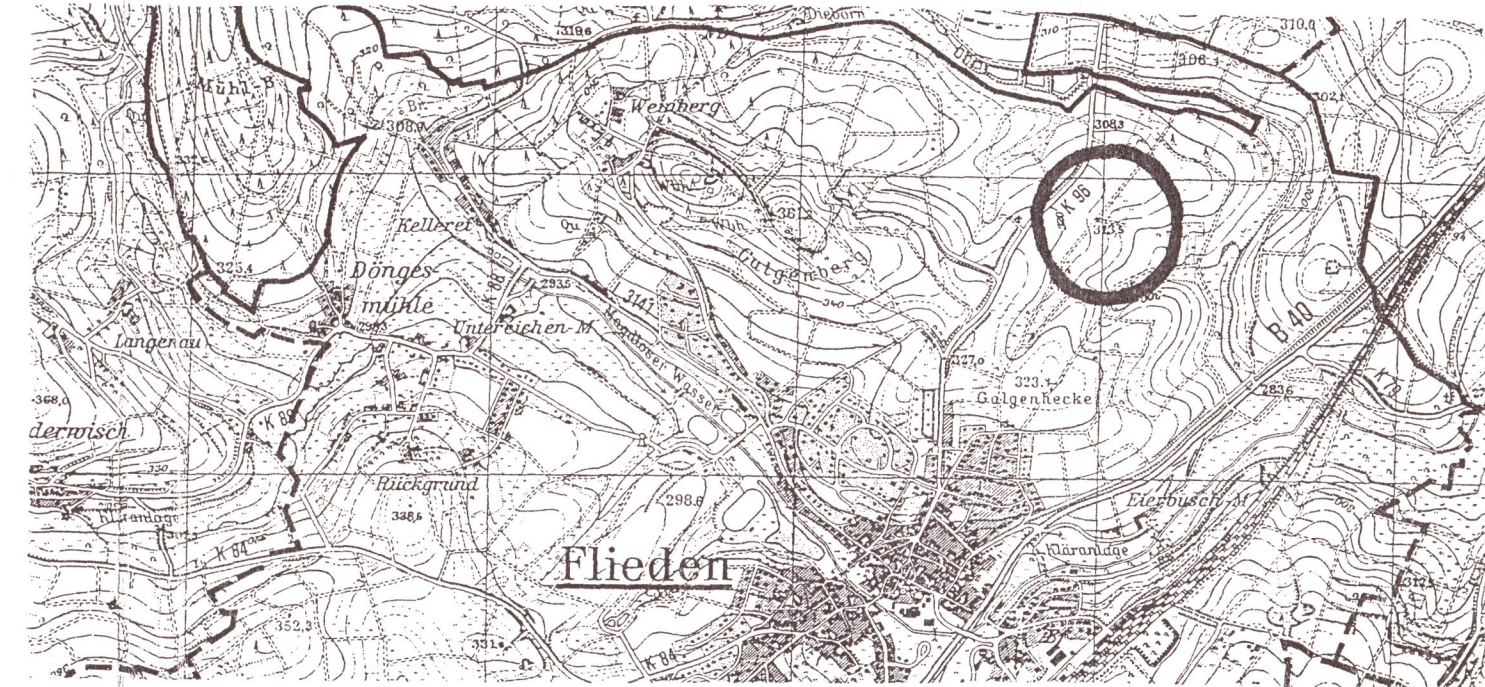
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Flieden, den 16. Okt. 1998

Ebert, Bürgermeister



Skizze M 1:25.000



Bebauungsplan Nr. 9 "Modellflug"

der Gemeinde Flieden
im Bereich der Flurlage
"Im Pferdsgrund"

Bearbeitet durch:
Gemeindevorstand
der Gemeinde Flieden
Hauptstraße 36
36103 Flieden